

Beistand am Lebensende e.V. · Eutiner Str. 13 · 23730 Neustadt

Herrn  
Dirk Lafrenz  
Vertriebsleiter der Postbank Immobilien GmbH  
Bischof-Wilhelm-Kieckbusch-Gang 12

23701 Eutin

Tel. 04561 5130258

Mobil 0178 6969503

Fax 04561 7149898

[info@beistand-am-lebensende.de](mailto:info@beistand-am-lebensende.de)

[www.beistand-am-lebensende.de](http://www.beistand-am-lebensende.de)

Bankverbindung

Sparkasse Ostholstein

IBAN DE87 2135 2240 0034 0049 45

BIC NOLADE21HOL

Neustadt, den 5. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Lafrenz,

ganz herzlichen Dank für Ihre Spende in Höhe von 681,00 €, die durch den Verkauf einer Immobilie in Neustadt zustande gekommen ist. Wir freuen uns sehr, dass es eine solche Initiative Verkaufen und Helfen gibt und somit Menschen auch hier auf unseren Hospizverein aufmerksam werden.

Auch wenn unsere Arbeit getragen wird durch den ehrenamtlichen Einsatz unserer Mitglieder, so sind wir doch auch weiterhin auf finanzielle Unterstützung angewiesen, um unsere Arbeit leisten zu können.

Anbei erhalten Sie eine Spendenbescheinigung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Margarita Hüpping  
Kassenwartin

Herrn  
Dirk Lafrenz  
Vertriebsleiter der Postbank Immobilien GmbH  
Bischof-Wilhelm-Kieckbusch-Gang 12

23701 Eutin

Neustadt, den 2. Oktober 2017

### Bestätigung 21/17

über die Zuwendung im Sinne des § 10 Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung:	<b>Geldzuwendung:</b>
Spendenbetrag:	Euro 681,00
In Worten:	Sechshunderteinundachtzig---
Tag der Zuwendung:	29. September 2017

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.  
Der Verein Beistand am Lebensende e.V. ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke durch Bescheinigung des Finanzamtes Lübeck, Steuer Nr. 22 298 74044, als gemeinnützig anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs.2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung –Abschnitt A, Nr.1 verwendet wird.

  
Margarita Hüpping  
Kassenwartin

#### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG; § 9 Abs. 3 KStG, §9 Nr 5. GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12. 1994 – BStBl. I S. 884)